



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees in Kopenhagen, Dänemark, vom 7. bis 12. September 1997

“Materielle Harmonisierung”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung und ihrem Weltkongress in Kopenhagen vom 7. bis 12. September 1997 folgende Resolution verabschiedet:

Nimmt zur Kenntnis den international zunehmenden Gebrauch von Patentschutz;

Nimmt zur Kenntnis die Bemühungen, den Austausch von Information und Daten zwischen Patentämtern und zwischen den Ämtern und Benutzern des Patentsystems durch die verstärkte Verwendung von moderner computerunterstützter Informationstechnologie zu erleichtern;

Nimmt zur Kenntnis die neuerlichen Initiativen bedeutender Patentämter, die Rechercheverfahren zu standardisieren, um unnötige Doppelarbeit zu verhindern mit dem Ziel, daß das Ergebnis der von einem der Ämter ausgeführten Recherche von den anderen Ämtern vorbehaltlos anerkannt wird; und

Nimmt zur Kenntnis, daß die derzeitigen Arbeiten des WIPO PLT-Expertenkomitees, beschränkt auf formale und verfahrenstechnische Aspekte des Patentrechts, wahrscheinlich abgeschlossen werden unter Zugrundelegung der PCT-Bestimmungen;

Ist der Auffassung, daß das Erzielen des vollen Vorteils dieser Anstrengungen und Initiativen beeinträchtigt wird, solange grundsätzlich unterschiedliche Patentierungsvoraussetzungen bestehen bleiben, und daß dieser Vorteil nur durch weitere Harmonisierung von Patentgesetzen erreicht werden kann, um weltweit gemeinsame Standards zur Beurteilung der Patentfähigkeit zu schaffen;

Verfaßt daher folgende Resolution:

Die weitere Arbeit des Expertenkomitees sollte zur Harmonisierung materiellen Rechts führen auf der Basis

- (i) des Erstanmelderprinzips, gegebenenfalls mit einer angemessenen Übergangsfrist,
- (ii) einer internationalen Neuheitsschonfrist,
- (iii) der Wirkung einer Patentanmeldung als Stand der Technik vor ihrer Veröffentlichung, und
- (iv) Vollständigkeit der Offenbarung.